## Satzung der Stadt Erfurt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Ergänzungssatzung ERG 002 Gispersleben-Viti, Kühnhäuser Straße

Auf Grund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S.2141) i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 03.06.1994 (GVBI. S.553) und § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBI. S. 73) hat der Stadtrat Erfurt am 02 06 99 die Ergänzungssatzung ERG 002 - Gispersleben-Viti, Kühnhäuser Straße

## §1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Plan im Maßstab 1. 2.000 mit eingetragenem Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ergänzungssatzung ist eine Begründung beigefügt.

§2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den

M. Ruge Oberbürgermeister